

Die Besitzungen des Stifts Schännis zu Wohlen

Autor(en): **Suter, E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Unsere Heimat : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft
Freiamt**

Band (Jahr): **7 (1933)**

PDF erstellt am: **17.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1046062>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Besitzungen des Stifts Schännis zu Wohlen

Das Stift Schännis ist in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts von den Vorfahren des Grafen Ulrich des Reichen von Lenzburg gegründet und mit vielen Gütern ausgestattet worden. Seine Besitzungen wurden 1045 von Kaiser Heinrich III. und 1178 von Papst Alexander III. bestätigt. Unter diesen sind besonders genannt: Hof und Kirche Niederwil und: *ecclesiam Wuolun cum curte caeterisque appendiciis, «die Kirche Wohlen mit dem Hof und was dazu gehört.»* Im gleichen Jahr bestätigt Papst Alexander III. dem Kloster Muri unter anderem den Besitz der Kapelle zu Wohlen. Es bestanden also zu dieser Zeit in Wohlen *die Pfarrkirche und die Kapelle!* Die Kirche samt Kirchensatz ging wohl bald in andere Hände; sie gehörte später den Edlen von Wolen. Aus diesen urkundlichen Berichten können wir schliessen, dass sie *nicht* von diesen gegründet wurde, wie oft behauptet wurde. Auch der Hof ging dem Kloster Schännis verloren; wir wissen nicht wie und an wen. Zur Zeit, da die historischen Quellen wieder zu fliessen beginnen, besitzt Schännis an Grundeigentum in Wohlen nur noch 6 Jucharten Aecker, welche 6 Viertel Kernen Bodenzins abzustatten hatten. Dies ist wohl der kümmerliche Rest seines ehemaligen grossen Besitzes in Wohlen.

Dagegen blieb dem Kloster Schännis ein bedeutender Teil des Zehntens, in welchen es sich mit dem Kloster Muri teilte. Dieser, der doch vormals ganz zum Pfarrkirchengut gehörte, ist also nur zum Teil seinen Händen entglitten.

Die erste urkundl. Beschreibung dieses Zehntens gibt uns die Bereinigung des Zehnturbars vom Jahre 1569. Darnach zehnteten nach Schännis 19 Häuser mit den dazu gehörenden Hofstätten und Baumgärten, etwa 20 Mannwerk, ca. 52 Mann-

werk Matten (Heuzehnten) und etwa 344 Jucharten Ackerland. Von den Häusern lagen:

Unten im Dorf, heute zwischen Zentralstrasse, Friedhof-Strasse und Bünz 3 Häuser.

An der Kempfgasse, heute Unterdorfstrasse, vom «Rössli» bis zum «Bären», 5 Häuser.

An der Kilchgasse 1 Haus.

An der Badener- und Niederwilerstrasse, heute Kapellgasse, 5 Häuser.

An der Strasse nach Waltenschwil, heute Oberdorfstrasse und obere Halde, 3 Häuser.

An der Strasse nach Bremgarten, heute Steingasse, 2 Häuser.

Ein einziges von diesen Häusern wird als «gemuret» bezeichnet, jenes des Vlin boumler, das nach den dort genannten Anstössen kein anderes sein kann, als die «Burg» oder das «Schlössli» an der untern Steingasse, das Haus des Herrn Michel, Gemeindepolizisten.

Das Mattland liegt vorzugsweise in den Ober- und Niedermatten, in den Mühlematten an der Bünz nördlich der Bünzstrasse, und im Heidenmoos. Die Aecker finden wir auf drei Zelgen verteilt: 1. Zelg an der Halden und im farn (westlich der heutigen Farnstrasse und *nicht* an der Villmergersstrasse), 124 Jucharten. 2. Zelg auf dem Aesch, 120 Jucharten. 3. Zelg im Boll und auf dem Berg, 100 Jucharten. Darein teilen sich 25 Bauern. — Von den aufgezählten Grundstücken, Matten und Aeckern, sind eine grosse Zahl nur dem Stift Schännis, andere aber zur Hälfte oder zu einem Viertel auch der Abtei Muri zehntpflichtig. (Das Kloster Muri bezog 1596 in Wohlen an Zehnten 108 Malter Vesen = Korn in Spelzen und 55 Malter Haber). Schännis bezog auch Zehnten im angrenzenden Gebiet der Gemeinde Waltenschwil von $4\frac{1}{2}$ Mannwerk Matten und $5\frac{1}{2}$ Jucharten Acker.

Im Jahre 1604 wurde eine neue Bereinigung des Zehntenurbars vorgenommen. Die Zahl der Häuser hat sich um zwei vermehrt und zwar um je eines an der Badenerstrasse und an

der Kempfgasse. Die übrigen Grundstücke sind so ziemlich die gleichen, nur dass sie jetzt viel stärker zerstückelt sind. Sie sind jetzt unter 46 Bauern verteilt, wovon 12 auswärts wohnen (Büelisacker, Büttikon, Anglikon). Die Zerstückelung geht so weit, dass wir Aeckerchen von $\frac{1}{8}$ Juchart und Sotelen = Satelen begegnen, letztere von der Breite eines Saatwurfes. Der Grund dieser Zerteilung liegt meistens in der Erbteilung. Der Zehnten einer grossen Parzelle fällt noch oft an beide Gotteshäuser, Muri und Schännis.

Bei einer solchen Zerrissenheit der Güter musste die Einsammlung des Zehntens beschwerlich und unsicher sein und oft zu Misshelligkeiten führen. Wir verstehen darum den Abt von Muri, Johannes Jodocus Singeisen, welcher am Anfang des Jahres 1605 die fürstliche Aebtissin von Schännis ersuchte, für die Zehnten in den offenen Zelgen zu Wohlen eine Sonderung und Feilung treffen zu helfen. Schännis ging auf dieses Begehren nicht ein. Abt Jodocus wandte sich hierauf an die eidgenössische Tagsatzung in Baden, welche ein Schiedsgericht aufstellte, bestehend aus vier Abgeordneten der regierenden Orte und je drei Vertretern der Klöster Muri und Schännis. Dieses Gericht, das sich zu Wohlen versammelte, gab dem Abt von Muri Recht und verfügte, nachdem sich die beiden Gotteshäuser einverstanden erklärt hatten, die von beiden Klöstern gewählten Peter Kottmann, Untervogt zu Bettwil, Heini Meyer, Untervogt zu Niederwil, Andreas Meyer, Untervogt, Hans Jakob Wartis, der Weibel, Michel Woller, Uli Hümbeli der Pfister, Mathis Lütti, Uli Koch und Hans Fluri, alle sieben von Wohlen, sollen im Beisein des Johann Knab, Landschreiber in Freien Aemtern und der Amtleute der beiden Stifte «die Zeendengüeter in den offenen Zelgen ordentlich abtheilen, mit Namen in den Urbaren und bereinigungen, die Stück und Güeter, betreffe es auf den etlichen achern den ganzen, halben, drittviert- oder mehrtheil Zechenden an, fleissig summieren und in ein lutere Zal Jucharten bringen, dieselbig Zal Jucharten und Landts an einem, zweien oder mer Strichen, nachdem dann die Stück im guten, mittelmässigen und bösen felddt gelegen gsin, ungefahr, doch aneinandern, ußsönderen und underscheiden,

einichem Gotzhus weder zulieb noch zuleidt, und demnach zwüschent solliche unterscheidt so oft es die notturft erhüsch, gute eichen schwirren schlachen.» — Diese Ausscheidung musste drei Jahre in Kraft bleiben; hernach sollen sich die beiden Klöster entscheiden, ob sie bei diesem Zustand bleiben wollten. Wenn ja, seien die eichenen Schwirren durch Marchsteine zu ersetzen.

Die Zuteilung wurde in der Woche nach Ostern vorgenommen und drei Jahre später erklärten beide Zehntherrn, bei derselben bleiben zu wollen.

Im Jahre 1641 fand auch eine Ausscheidung des Mattlandes statt, die ohne Beihilfe der eidgenössischen Behörden durchgeführt wurde. Sie war nötig geworden, weil nun auch die Matten sehr zerstückelt waren.

Von dem Ackerland auf den Zelgen waren 1605 fünfzehn Jucharten eingeschlagen zu Weiden und Pünten. In den letztern wurden besondere Kulturpflanzen angebaut: Gerste, Hirse, Bohnen, Erbsen, Oelpflanzen, Flachs, Hanf etc. Von den Weinreben ist nirgends die Rede. Ihre Anlage auf Wohler Gebiet beginnt ein halbes Jahrhundert später. Noch später wird der Anbau der Kartoffel bekannt. Ihretwegen hatten die Zehntherrn viele Streitigkeiten mit ihren Bauern. Doch sind uns keine solchen zwischen Schännis und Wohlen bekannt.

Wie überall üblich, mussten auch unsere Bauern einen grossen und einen kleinen Zehnten abliefern. Zum grossen Zehnten gehörten Korn, Weizen, Roggen und Hafer; zum kleinen dagegen die Früchte der Pünten (und später des Brachlandes) sowie der Obstgärten. Das Mattland, gewöhnlich feuchtes Land, das nicht geackert werden konnte, gab den Heuzehnten. Es gab eine Zeit, wo auch vom Vieh der zehnte Teil gefordert wurde. So mussten einige Haushaltungen noch im 18. Jahrhundert dem Pfarrer von Niederwil den Schweinleinzehnten geben.

Der grosse Zehnten. Bei der Getreideernte, die von den Gemeindevorstehern oder dem Zehntherrn (z. B. Muri) auf einen bestimmten Tag festgesetzt wurde, musste der Bauer

je die zehnte Garbe aufstellen. Erst wenn diese weggeführt worden, konnte die Ernte weggeschafft werden. Ueber das Einsammeln des Zehntens bestimmt das Niederwiler Urbar vom Jahre 1641 in einem für Wohlen bestimmten Anhang: «Der Kornzeenden wiirt von einem Amtmann um Kernen ausgerieft, und welcher den Zeenden empfach, der muoss geben VII mütt Fassmuos, drey mütt ärpsen, drey mütt Hirs, und drey mütt gärsten und gat dem, so den Zeenden hat, für das Fassmuos ab acht mütt Kernen; so gibt auch ein Zeender vier Malter Haber, dafür gond im ab vier mütt kernen; ist so den Zeenden empfach, solchen zu wähen (schuldig) gon Zürich, bis an ein halben mütt Kernen, gehört dem dorff.» — Die Zehnteneinsammlung wird also auf eine Steigerung gebracht und dem Meistbietenden zugeschlagen. Der Ertrag des grossen Zehntens schwankt in normalen Jahren ohne Hagel und Spätfröste zwischen ca. 40 und 145 Mütt Kernen. Aus der Liste der Zehntverleihungen, die uns im Schänniser Aktenarchiv mitgeteilt ist, können wir eine Reihe ausgezeichneteter, aber auch schlechter Jahre herauslesen. Das Jahr 1604 ergab 145 Mütt, 1605 und 1609 115 Mütt und vom Jahre 1760 heisst es: «Der Ammann Flury berichtet, wie dass es dis jahr zu Wollen 1702 Zehndengarben gegeben habe, welches Gott sey dank ein schöner Segen ist.» In schlechten Jahren wurde der Zehnten um 40 bis 60 Mütt zugeschlagen, so 1589 und 1590, 1621: 48 Mütt, 1657: 42 Mütt. In Hageljahren wurde nach der Steigerung «abgeschätzt», d. h. nachgelassen: so 1591 von 60 Mütt deren 34; es blieben abzuliefern 26 Mütt. Ein böses Jahr war 1614: «ist alles erfroren wegen des grossen Schnee». Die Zehntenpflicht wurde nicht immer glatt erfüllt. Es kam vor, dass kein Wohler Bauer «den Zehnten empfieng». Dann wurde er von Niederwiler oder Gösliker Bauern ersteigert, so 1596, 1599 und 1611. Im Jahre 1619 wurde er, da die Wohler Bauern Schwierigkeiten machten, überhaupt nicht vergeben, sondern «selber eingesamlet». Das Dreschen und Rellen des Kornes wurde von den Bauern besorgt; dafür ist ihnen das Stroh überlassen worden. In den Jahren 1715, 1719 und 1720 wird auch eine Auslage von je 3 Gulden für die «pfluggellösi» in Rechnung gebracht.

Die nachfolgenden kleinen Nachrichten sind von einigem Interesse. — Aus einem Brief des Schänniser Amtmanns zu Zürich, Heinrich Escher, datiert 1. Dezember 1615, geht hervor, dass damals das Kloster Muri den Schänniser Zehnten zu Wohlen beschlagnahmte. Die Gründe sind nicht bekannt. Im Jahre 1650 hatte der Müller einen Wässergraben öffnen lassen, dessen Wasser auf zwei Jucharten Acker lief, die dem Stift Schännis zehntpflichtig waren. «Wir aber denselbig Ime alsobald abgeschetzt, dass er denselbig widerumben zue wörffen soll.» Gleichzeitig werden zwei umgefallene Marchsteine wieder aufgerichtet. (Ende Januar 1650). — Von 1656—1711 versuchen die Bauern von Wohlen, zehntpflichtige Güter zu Weinreben einzuhagen, was von Seiten der Klöster Muri und Schännis eifrig bekämpft wird. Zur Beseitigung von abgeschätzten Holzzäunen muss sogar des Landvogts Hilfe angerufen werden. S. Anhang, Brief von Landvogt Ceberg (=Ze Berg.)

1762 brennt nebst andern Gebäuden die Zehntenscheune ab und wird an einem andern Platz wieder gebaut. Dieser aber ist mit ein Vierling Kernen dem Stift Schännis zehntpflichtig. Es verlangt, 3. August 1763, vom Abt von Muri, dass ihm für diesen Zehnten Sicherheit gegeben werde.

Der kleine Zehnten. Zum kleinen Zehnten gehören die Abgaben von den Sommerfrüchten: Gerste, Bohnen, Erbsen, Hirse, Oelfrüchte, Nüsse, Obst, Werch von Flachs und Hanf etc. Dieser Zehnten wurde nicht, wie der grosse, versteigert, sondern dem jeweiligen Stiftsbeamten, dem Amtmann, Ammann, um eine bestimmte Summe verliehen (veradmodiert). Diese betrug gewöhnlich 40—44 Gulden. Das Stift Schännis nimmt aber Gerste, Fassmus und Oelfrüchte aus, für welche es besondere Vorschriften macht. Das ersehen wir aus dem schon genannten Niederwiler Urbar von 1641, den Verlehnungsbriefen und Abrechnungen des Amtmanns. Am 15. Hornung 1645 erhält Hans Schüeb den kleinen Zehnten unter folgenden Bedingungen: Namblich und des ersten solle gedachter Hans schüeb für erwenden Zeenden jährlich in zweyen Terminen als auf Joannis im Sommer zwentzig, sodan auf St. Martins des Hl. Bischofs Tag aber zwentzig guet Gulden sambt einem Müth suberen Ger-

sten an (ohne) der Stüft Kosten nach Zürich in Schönisser Hauss lifferen und bezahlen; und hinfürter jährlich Ihr Fürstlichen Gnaden oder dero Ambtleuth, so lang er vorgemelten Zeenden samblen wolte, widerumb darumb botten». — Als 1778, 28. Februar, der neugewählte Amtmann Rudolf Flurj den kleinen Zehnden erhält, wird ihm auferlegt, «den Weinzehent, die Erdöpfel und die Oelsamen ohne weiter und besondere Verlöhnung einzusamlen.» Gemäss Abrechnung zahlt der Ammann zu Wolen:

1721: für 5 Saum Weinzehnten zu 2 Gulden	
10 Schilling =	11 Gl.
für das Fassmus	1 Gl. 40 S.
1775 soll Ammann Flurj verrechnen:	
Weinzehnten 7 Saum 50 Mass =	48 Gl.
Magsamen 3 Vierling $\frac{1}{2}$ Imi = $9\frac{1}{2}$ Schoppen	
Oel à 9 Batzen =	1 Gl. 21 S.
Erdöpfel 18 Viertel =	3 Gl. 13 S.
1776: Weinzehnten, $7\frac{1}{4}$ Saum à 8 Gl. =	46 Gl. 20 S.
Oel, $10\frac{1}{2}$ Schoppen à 10 Bz. per Mass =	1 Gl. 28 S.
Erdöpfel, 38 Viertel à $13\frac{1}{2}$ S =	10 Gl. 13 S.

Anno 1804, 3. Februar, gibt das Stift Schänis der Behörde den Zehntenertrag zwecks der von den helvetischen Behörden geforderten Ablösung an, «wie er demselben von ältester Zeit für das Stroh eingesamlet und geliefert worden ist, im Durchschnitt ausgetragen nach Berechnung:

6 Viertel Roggen oder Fassmus für 1 Mütt Kernen	
in Bremgarter Mäss, jährlichen an Kernen	75 Mütt
an Wein	6 Saum 94 Mass
Heu- und Kleinzehnt nach Verliehung in Gelt von dem Stiftsbeamten daselbst	69 Fr. 7 Btz. 2 Rp.

Der Ueberschuss war seine Besoldung.

Kleegras in Gelt	16 Fr. 5 Rp.
Erdöpfel in der Natur	70 Viertel
Oelsamen als Lewat etc.	2 Viertel 2 Vierlig

Dagegen trug die Damenstift Beschwehrd und hatte abzuthun: Jährlich an die Gmeind Wolen: Kernen 2 Viertel. Uebrigens aber weder an die Kirch- noch Pfrundgebäude daselbst ganz keine Obliegenheit.

Nota: nebsthin bezog das Stift: Innschlagzins jährlichen Kernen 3 Mütt 2 Viertel 1 Vierlig.:

Das Stift Schänis hatte als Vertreter in Wohlen einen Amtmann, welcher alle seine Interessen wahrzunehmen hatte. Als solche nennen die Akten:

vor 1645: Ruodolph Kouesch.

1645—1712 Hans Schüep.

1713—1715 Felix Schüep.

1715—1778 Caspar Flurj, Fürsprech † 1778.

1778—? Rudolf Flurj, Caspars Sohn.

Der Amtmann trug als äusseres Zeichen seiner Würde einen farbigen Mantel. Caspar Flurj wird bei seiner Wahl anbedungen, einen solchen in eigenen Kosten machen zu lassen.

Das Stift Schännis ist 1811 von der St. Galler Regierung aufgehoben worden.

Die Quellen, die für die vorliegende Arbeit benutzt wurden, sind folgende:

1. Urbarbereine von 1569, 1604 u. 1605 im Aarg. Staatsarchiv.
2. Protokolle und Akten des Stifts Schänis im bischöflichen Archiv, St. Gallen

Den Herrn Dr. H. Ammann, Staatsarchivar in Aarau und Hochw. Herrn J. Schöb †, bischöflichen Registrator in St. Gallen sei hiermit für ihre Zuvorkommenheit der herzlichste Dank ausgesprochen.

E. Suter.

ANHANG.

Befehl.

von Landvogt Ceberg,

an Vndervogt Leutenampt Rudolph Khuen zu Wollen wegen Hauptman Islers Inschlag.

Ehrender, getreüwer, lieber Vndervogt.

Alldieweilen Hauptman Isler über letstern Oberkheitlichen befelch den Inschlag nach begehren Eines hochfürstl. Stüffts Schönniß nit eröffnet noch den Zaun vollkhommen hinweggethan, alls sollent Ihr Ihme fürs letste mahl, vnd das bey 50 fl bueß gebieten, das Er den Zaun vollkhommen öffnen vnd hinweg thuen solle. Widrigen fahls solle hochvermeltem Fürstl. Stüffts Schönniß dermohl bestelter Amman schüep zu Wollen durch genugfambe leuth denselben abschleifen vnd hinweg Thuen laßen, wozu Ihr Ihme behilfflich sei sollen.

Actum, den 8.ten Julij 1711

Cantzley der Frey Ämpteren
im Ergäuw.